

Universitätsbibliothek Wuppertal

De paenitentia

Tertullianus, Quintus Septimius Florens

Tübingen, 1910

Einleitung

Nutzungsrichtlinien Das dem PDF-Dokument zugrunde liegende Digitalisat kann unter Beachtung des Lizenz-/Rechtehinweises genutzt werden. Informationen zum Lizenz-/Rechtehinweis finden Sie in der Titelaufnahme unter dem untenstehenden URN.

Bei Nutzung des Digitalisats bitten wir um eine vollständige Quellenangabe, inklusive Nennung der Universitätsbibliothek Wuppertal als Quelle sowie einer Angabe des URN.

[urn:nbn:de:hbz:468-1-3092](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:468-1-3092)

Einleitung.

1. **Der Inhalt der beiden Bußschriften.** In der Schrift „von der Reue (Buße)“ behandelt Tertullian nach einer kurzen einleitenden Bemerkung über das Wesen der Reue (c. 1) die sündentilgende Kraft der Reue (c. 2) und das Wesen der Sünden, bei denen er fleischliche und geistliche Sünden unterscheidet (c. 3). Mit einer Ermunterung zu ernsthafter Reue (c. 4. 5) schließt der erste Teil. Durch eine Auseinandersetzung über die irrige Ansicht, daß man Buße und Taufê hinausschieben dürfe, um für die inzwischen begangenen Sünden noch Vergebung zu erhalten (c. 6), bahnt T. sich den Uebergang zu dem zweiten Teil, der von der Buße nach der Taufe handelt (c. 7—12). Diese zweite Buße ist zugelassen, nicht um der sittlichen Laxheit Vorschub zu leisten (c. 7), sondern weil Gott in seiner Güte den Sünder nicht verloren gehen lassen will (c. 8). Die Betätigung der zweiten Buße erfolgt in der Exhomologese, einem öffentlichen Bußakt, (c. 9), den manche aus Scham (c. 10) oder wegen seiner Unbequemlichkeiten (c. 11) scheuen. Wer sich aus solchen Gründen dagegen sträubt, soll bedenken, daß er nur dadurch der Hölle entgeht (c. 12). — Die Schrift „von der Keuschheit“ geht nach einem kurzen Stoßseufzer über den Verfall der Zucht auf eine als „peremptorisches Edikt“ bezeichnete Aeußerung des römischen Bischofs ein, nach der dieser die Unzuchtsünden vergeben

zu wollen erklärte (c. 1). Ein einleitender Teil untersucht die Stichhaltigkeit von zwei allgemeinen Gründen für die Milde: 1) Gottes Güte verlange Milde, nicht Strenge (c. 2); und 2) wenn der Buße keine Vergebung folge, sei sie überflüssig (c. 3). Eine Klassifizierung der Sünden (c. 4) führt zu dem Hauptteil der Schrift (c. 5—20), dem Schriftbeweis, aus dem die Unvergebarkeit der Unzucht hergeleitet wird: a) aus dem alten Testament: Dekalog (c. 5); Beispiele von Ehebruch und dessen Bestrafung (c. 6); b) aus dem neuen Testament: α) aus den Evangelien; Nachweis, daß die Gleichnisgruppe Luk. 15 nicht für die Milde geltend gemacht werden kann (c. 7—10); Jesus und die Samariterin (c. 11); β) Paulus und die Unzucht allgemein (c. 12), speziell der korinthische Fall von Unzucht und seine Behandlung durch Paulus (c. 13—16); andere Stellen über Unzucht (c. 17. 18); γ) die johanneischen Schriften (c. 19); δ) der Hebräerbrief (c. 20). Der Schluß behandelt die Frage nach der Disziplinargewalt des römischen Bischofs (c. 21) und nach der Stellung der Märtyrer in der Bußfrage (c. 22).

2. Tertullians Stellung zur Bußfrage. Die Schrift *de paenitentia* stammt aus der kirchlichen Zeit Ts. Eine genauere Bestimmung ihrer Abfassungszeit ist nicht möglich, wenn man nicht die Erwähnung tätiger, die Existenz benachbarter Städte bedrohender Vulkane (c. 12,²) als Anhaltspunkt gelten lassen will¹⁾. Als Leser hatte T. nicht nur Katechumenen im Auge, sondern ebenso die Getauften, denen er ernste Bußgesinnung einschärfte, wie er sie andererseits durch die Erörterung über die Möglichkeit einer zweiten Buße vor Verzweiflung bewahren will. Gegenüber dem

¹⁾ Nach Cassius Dio LXXVI, 2 schloß man aus einem Vesuvausbruch auf politische Umwälzungen und fand in der Ermordung des Plautianus (Januar 204) die Bestätigung dafür. Die Schrift würde, wenn die Kombination richtig ist, etwa 203 verfaßt sein. Vgl. KAdam im Katholik 88 (1), 1908, 348 f.

Rigorismus des Hermas ist eine Erweichung der kirchlichen Sitte wahrzunehmen, die in der Schaffung eines besonderen Bußaktes ihren Ausdruck findet. Das Schweigen Ts. über die Frage, ob es einzelne Sünden gibt, die auch durch den Bußakt nicht gesühnt werden können, zwingt wohl zu dem Schluß, daß alle Sünden als vergebbar betrachtet worden seien. Diese Frage tritt dann in der aus der montanistischen Periode stammenden Schrift *de pudicitia* in den Vordergrund, durch die T. eine als unerhörte Neuerung empfundene Lockerung der Disziplin in schärfster Form angriff. Indem er seine eignen milderen Grundsätze der früheren Zeit widerrief, behauptete er einen Unterschied zwischen *delicta remissibilia* und *inremissibilia*, zu denen Mord, Götzendienst, Betrug, Abfall, Lästerung, Hurerei, Ehebruch gehören (c. 19, 24), während jenes die leichteren Verschuldungen infolge der täglichen Anläufe des Teufels sind. T. stellte sich damit auf den alten rigoristischen Standpunkt, der von dem Montanismus erneuert worden war, und bezog sich dafür auf einen Ausspruch des Parakleten, der die Vollmacht, Sünden zu vergeben, zwar für sich theoretisch in Anspruch nahm, davon aber keinen Gebrauch machen zu wollen erklärte, „damit man nicht noch andere Sünden begehe“ (c. 21, 7). Die Abfassungszeit auch dieser Schrift ist unsicher; doch scheint sie mit *de ieiunio* und *de monogamia* in Ts. späteste Zeit zu fallen.

3. Die Stellung des römischen Bischofs zur Buße.

Aus den Erörterungen im Eingang der Schrift *de pudicitia* ergibt sich, daß die Frage nach der Behandlung der Sünder kontrovers geworden war und von dem hier bekämpften Bischof im milderen Sinne beantwortet wurde. Den Namen des Bischofs hat T. nicht genannt; wenn er ihn als *Pontifex Maximus* (c. 1, 6) bezeichnet so weist er damit deutlich auf Rom hin, und er verschärft die Ironie dieses Titels durch

die Bezeichnung *episcopus episcoporum*. Da nach dem gehässigen Berichte des Hippolyt¹⁾ über den Episkopat des Kallist (217/8—222/3) dieser den groben Sünden gegenüber größere Milde zu zeigen begann und sich namentlich bei geschlechtlichen Vergehen duldsam erwies, so liegt es nahe, in ihm den von T. bekämpften Bischof zu sehen²⁾. Die neuerdings erörterte Frage, ob Kallist nur eine in Rom bereits geübte Praxis fortgesetzt oder ob er eine Neuerung eingeführt habe, läßt sich bei der Art von Ts. Polemik nicht sicher entscheiden, wenn schon letzteres wahrscheinlicher ist. Hierarchische Ansprüche haben bei dem Verhalten Kallists wohl mitgewirkt (c. 21), wie er sein Vorgehen auch auf die Stellung der Märtyrer gegenüber den Fleischessünden stützen konnte, die in diesem Streit eine ähnliche Rolle spielten, wie ein Menschenalter später in der Frage nach der Wiederaufnahme der Lapsi.

¹⁾ Hippolyt, Philosoph. IX, 12 p. 458: τοιαῦτα ὁ γόης (d. h. Kallist) τολμήσας συνεστήσατο διδασκαλεῖον κατὰ τῆς ἐκκλησίας οὕτως διδάξας καὶ πρῶτος τὰ πρὸς τὰς ἡδονὰς τοῖς ἀνθρώποις συγχωρεῖν ἐπενόησε, λέγων πᾶσιν ὑπ' αὐτοῦ ἀπίσθαι ἁμαρτίας . . . οὗτος ἐδογματίσεν ὕπως εἰ ἐπίσκοπος ἁμάρτοι τι, εἰ καὶ πρὸς θάνατον, μὴ δεῖν κατατίθεσθαι. ἐπὶ τούτου ἤρξαντο ἐπίσκοποι καὶ πρεσβύτεροι καὶ διάκονοι δίγαμοι καὶ τρίγαμοι καθίστασθαι εἰς κλήρους. . . . καὶ γὰρ καὶ γυναῖξιν ἐπέτρυσεν, εἰ ἄνθρωποι εἶεν καὶ ἡλικία γε ἐκκαίοντο ἀναξία ἢ ἑαυτῶν ἀξίαν μὴ βούλοιντο καθαιρεῖν διὰ τὸ νομίμως γαμηθῆναι, ἔχειν ἕνα ὃν ἂν αἰρήσωνται σύγκοιτον εἴτε οἰκέτην εἴτε ἐλεύθερον καὶ τούτον κρίνειν ἀντὶ ἀνδρὸς μὴ νόμῳ γεγαμημένῃν. . . ὁρᾶτε εἰς ὅσῃν ἀσέβειαν ἐχώρησεν ὁ ἄνομος μοιχεῖαν καὶ φόνον ἐν τῷ αὐτῷ διδάσκων.

²⁾ An Zephyrin zu denken (AlbHauck, Real-Enzyklopädie³ 3, 1897, 641; vgl. GuKrüger ebda. 21, 1908, 670) verbietet sich durch den Gebrauch des Attributes *benedictus* c. 13, 7, das auf einen Märtyrerbischof hinweist. Kallist war unter Kommodus nach Sardinien verbannt und zur Bergwerksarbeit verurteilt, konnte daher als Märtyrer gelten.